

archäologische Forschung Fakten der kirchlichen Rechtsgeschichte (zum Beispiel die grundherrschaftliche Eigenkirche) zur Kenntnis genommen und in ihre Überlegungen einbezogen. Wer sich künftig mit der Christianisierung unseres Landes und der frühen Entwicklung der Kirche beschäftigt, kann an dieser Publikation zur Würzburger Jubiläumsausstellung von 1992 nicht vorübergehen. *Rudolf Reinhardt*

HUGO A. BRAUN: Das Domkapitel zu Eichstätt. Von der Reformationszeit bis zur Säkularisation (1535–1806). Verfassung und Personalgeschichte (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit Bd. 13). Stuttgart: Franz Steiner Verlag 1991. 615 S. Geb. DM 148,-.

Die umfangreiche Studie, eine Eichstätter theologische Dissertation von 1983, die erst unlängst zum Druck befördert wurde, befaßt sich mit »Verfassung und Personalgeschichte« des Eichstätter Domkapitels zwischen 1535 und 1806. Dabei ergibt sich der Endpunkt 1806 schlüssig daraus, daß auch in den wenigen Jahren der Herrschaft des Großherzogs Ferdinand von Toscana noch Residenzpflicht bestand; die Begründung für das Eingangsdatum 1535 erscheint dagegen eher beliebig, beruft sich der Verfasser doch darauf, daß für die Zeit von 1496 bis 1535 bereits eine (ungedruckte) Würzburger Zulassungsarbeit aus anderer Feder vorliege.

Der erste, kürzere Teil der Untersuchung vermittelt ein Bild des Eichstätter Domkapitels als Institution. In der Tradition der Santifaller-Schule, auf die der Verfasser auch im Vorwort ausdrücklich rekurriert, greift die Betrachtungsweise weit über den rechtlich-statutenmäßigen Bereich hinaus und bezieht gesellschafts-, bildungs- und kulturgeschichtliche Aspekte ein. Die Fülle der Details wird in einem übersichtlichen Raster eingefangen, gut lesbar dargeboten und damit mühelos verfügbar gemacht. Die einzelnen Kapitel – insgesamt 12 an der Zahl und von unterschiedlichem Umfang – handeln von Dignitäten, Kanonikaten, Residenzobliegenheiten, Stand und Herkunft beziehungsweise Bildungsniveau der Domherren, kirchlich-religiösem Leben, Kunst- und Wissenschaftspflege, Mitwirkung an der geistlichen und weltlichen Regierung, Ämtern in Domkapitel, Bistum und Hochstift, auswärtigem Wirken, dem Ausscheiden aus dem Kapitel und schließlich von der Säkularisation.

Da Arbeiten über dieses Sujet sich im Aufbau im allgemeinen ähneln, seien hier nur einige Beobachtungen über das für Eichstätt Typische festgehalten.

Von den sechs Dignitäten – Propst, Dechant, Scholaster, Cantor, Custos und Cellarius – wird nur der Dechant vom Kapitel gewählt; die erstmals 1086 belegte freie Wahl wurde, infolge von »Sonderbestimmungen« (S. 21), auch durch das Wiener Konkordat von 1448 nicht angetastet. Wahlkapitulationen, freilich bescheidenen Umfangs als bei den Bischöfen, begegnen seit 1560. Auch die Pröpste waren ursprünglich vom Kapitel gewählt worden, doch zog mit dem Wiener Konkordat der Papst das Besetzungsrecht an sich. Wenn auch die Elektivmachung der Dompropstei angestrebt wurde, seit Ende des 16. Jahrhunderts auch als Zielvorgabe in den bischöflichen Wahlkapitulationen erscheint, wurde dennoch nicht mehr erreicht, als daß sich der Papst 1668 bereit erklärte, die Propstwürde ausschließlich einem Eichstätter Domkanoniker zu übertragen. Die Feststellung S. 18, daß es für die Pröpste keine eigenen Wahlkapitulationen gab, hätte sich allerdings angesichts dieses Besetzungsmodus erübrigt. Pröpste wurden teilweise durch Koadjutoren unterstützt, Dechanten durch Vizedechanten vertreten. Die übrigen vier Dignitäten besetzte der Fürstbischof; der Wahlkapitulation von 1445 gemäß, konnte nur ein Kapitularherr zum Scholaster ernannt werden. Die einzelnen Kanonikate wurden, nach den Bestimmungen des Wiener Konkordats, abwechselnd vom Kapitel beziehungsweise vom Papst besetzt. Ein Versuch Fürstbischof Johann Martins von Eyb, im Jahre 1700 die Gleichstellung mit den geistlichen Kurfürsten zu erlangen, das heißt für die »Papstmonate« die Kollation in die Hand zu bekommen, drang in Rom nicht durch. In den »Kapitelsmonaten« wurde der, auf einen Monat begrenzte, »turnus errans« praktiziert; infolge restriktiver Bestimmungen hielt sich die Nominierung naher Verwandter in engen Grenzen. Bei den in den »Papstmonaten« Begünstigten handelte es sich vielfach um Zöglinge des Collegium Germanicum – diese saßen ja gewissermaßen an der Quelle – und um Konvertiten, für deren Versorgung sich, mangels verwandtschaftlicher Einbindung in das Kapitel, die Kurie verantwortlich fühlte. Eine geringe Rolle spielten kaiserliche Präzisten; deren Zahl – von insgesamt 332 Nominierungen lediglich 10 – hätte nicht ausgereicht, eine aktionsfähige kaiserliche Klientel zu bilden. Das Adelsmonopol war bereits 1477, aus Anlaß der Zusammenfassung und Neuredaktion der Statuten, festgeschrieben worden. Zur Verschärfung der ursprünglichen Vierhennenprobe trug das Auftreten von Bewerbern ungeklärter Herkunft bei; generell wurde die Sechzehnenprobe 1703 eingeführt. 1685 konstituierte sich das Eichstätter Domka-

pitel als »capitulum clausum« mit 15 Kanonikaten; bis dahin hatte jeder Domizellar nach Erreichen der nötigen Qualifikationen aufrücken können. Bei den Beurlaubungsgründen – Studium, Wallfahrt, Kuraufenthalte, Gesandtschaftsaufträge, aber auch Teilnahme »an einem Krieg gegen Ungläubige« (S. 59) – fällt auf, daß Studienurlaub nach Rom erst ab 1625 gewährt wurde, und da nur unter der Auflage, gegen das Kapitel oder einzelne Domherren keine Intrigen zu spinnen – man wollte wohl störenden Eingriffen von seiten der Kurie von vorneherein die Spitze abbrechen. Von kulturhistorischem Reiz ist in diesem Zusammenhang die S. 137 Anm. 37 vorgelegte Aufstellung der von den Domherren bevorzugten Kurorte, ebenso die Auflistung der besuchten Wallfahrtsorte S. 80f. Auf beiden Gebieten gab es auffallende Präferenzen, so etwa bei den Kurorten Schwabach, bei den Wallfahrtsorten Einsiedeln und Gößweinstein. Was Standesverhältnisse und geographische Herkunft betrifft, entstammten ca. 75 Prozent der Eichstätter Domherren der Reichsritterschaft, ca. 21 Prozent dem landständischen (hauptsächlich bayerischen und österreichischen) Adel, dagegen nur 4 Prozent fürstlichen Häusern. Die Standeserhebungspraxis im späteren 17. und 18. Jahrhundert führte zu einer generellen Anhebung des ständischen Niveaus. Aufschlußreich ist, daß – infolge der Zuwendung großer Teile des fränkischen Adels zur Reformation – seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Anteil fränkischer Reichsritter zurückgeht, ab 1700 bayerische Landsassen – als Reaktion auf die wittelsbachischen Bistumsambitionen – vom Kapitel ferngehalten wurden. Als Studienorte erfreuten sich, wohl wegen ihrer räumlichen Nähe, Ingolstadt und Dillingen besonderer Beliebtheit, doch ist das Spektrum im ganzen breit gefächert; der Erwerb akademischer Grade war selten. Die Angaben über die Mitwirkung an der Regierung des Fürstbistums vermitteln ein, durch instruktive Tabellen untermauertes, differenziertes Bild und zeigen die starke Einbindung der Domherren in die geistliche, vor allem auch die weltliche Administration. Die überregionale Verflechtung wird in der ausführlichen Behandlung auswärtiger kirchlicher Ämter deutlich, handelt es sich nun im einzelnen um die Würden eines Kardinals, Bischofs oder Dignitärs beziehungsweise Kanonikers an Dom- oder Kollegiatstiften. Man wird sich freilich davor hüten müssen, in jedem dieser Fälle einen Beweis für die Weltläufigkeit Eichstätter Domherren sehen zu wollen; so mancher, der in diesen Aufstellungen erscheint, war eben auch in Eichstätt bepfündet, hatte aber den Schwerpunkt seines Wirkens an anderer Stelle. Ein schlagendes Beispiel hierfür ist Christian August von Sachsen-Weitz, der als Eichstätter Domherr zwar unter den Kardinälen und Bischöfen figuriert, mit Eichstätt jedoch erst 1721 durch den Erwerb eines Domzellariats in Beziehung getreten war. Bei den Gründen für das Ausscheiden aus dem Kapitel fällt schließlich auf, daß nur ein einziger der 45 in den Laienstand zurückgetretenen Domherren evangelisch wurde, ein weiterer Domherr wurde abgesetzt – nicht etwa infolge eines Delikts, sondern wegen einer Pfründenkollision. Offenbar stellte das Eichstätter Kapitel, wenn dieser vorsichtige Schluß erlaubt ist, einen weitgehend intakten Organismus dar, der von dramatischen Einbrüchen verschont blieb. Der *zweite, umfangreichere Teil der Arbeit* enthält die Biogramme von 341 (+2) Domherren, nach Familien geordnet. Daß dabei die einzelnen Geschlechter als ganze am Beginn kurz vorgestellt werden, ist außerordentlich hilfreich. Die Angaben zu den Personen sind minutiös belegt, hauptsächlich durch archivalische Quellen, aber auch durch eine breitgefächerte Literatur. Die Auswertungsmöglichkeiten beschränken sich bei weitem nicht auf den Bereich der Kirchengeschichte. Angesichts dieses reichen Materials an Fakten und Daten ist es außerordentlich zu bedauern, daß der Verfasser auf die Erstellung eines Personen-, Orts- und Sachregisters verzichtet hat. So wird es für den Interessierten unter Umständen recht mühsam sein, die im biographischen Teil so reichhaltig gebotenen Schätze zu heben.

Von diesem Manko abgesehen, stellt die vorliegende Studie eine imponierende Forschungsleistung dar. Zahlreiche Tabellen und Übersichten machen die Ergebnisse der Darstellung durchsichtig. Im ganzen entsteht ein Bild des frühneuzeitlichen Eichstätter Domkapitels in seiner Struktur, aber auch in seinen personellen Querverbindungen, das Vorgängerarbeiten aus der Santifaller-Schule um ein erhebliches übertrifft. Der Dank, nicht zuletzt auch der durch frühneuzeitliche Forschungsergebnisse nicht gerade verwöhnten Eichstätter Diözesangesichtsforschung, darf dem Verfasser gewiß sein. *Günter Christ*

WILHELM KOHL (Hg.): Die Weiheregister des Bistums Münster 1593–1674 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen III, Geschichtsquellen des Bistums Münster Bd. 9). Münster: Aschendorff Verlag 1991. XXX und 359 S. Geb. DM 144,-.

Die Weiheregister der Diözese Münster für die Jahre 1593–1674 spiegeln die Konflikte der Neukonsolidierung von Bistum und Hochstift nach den Erschütterungen der Reformationszeit treffend wieder. Von